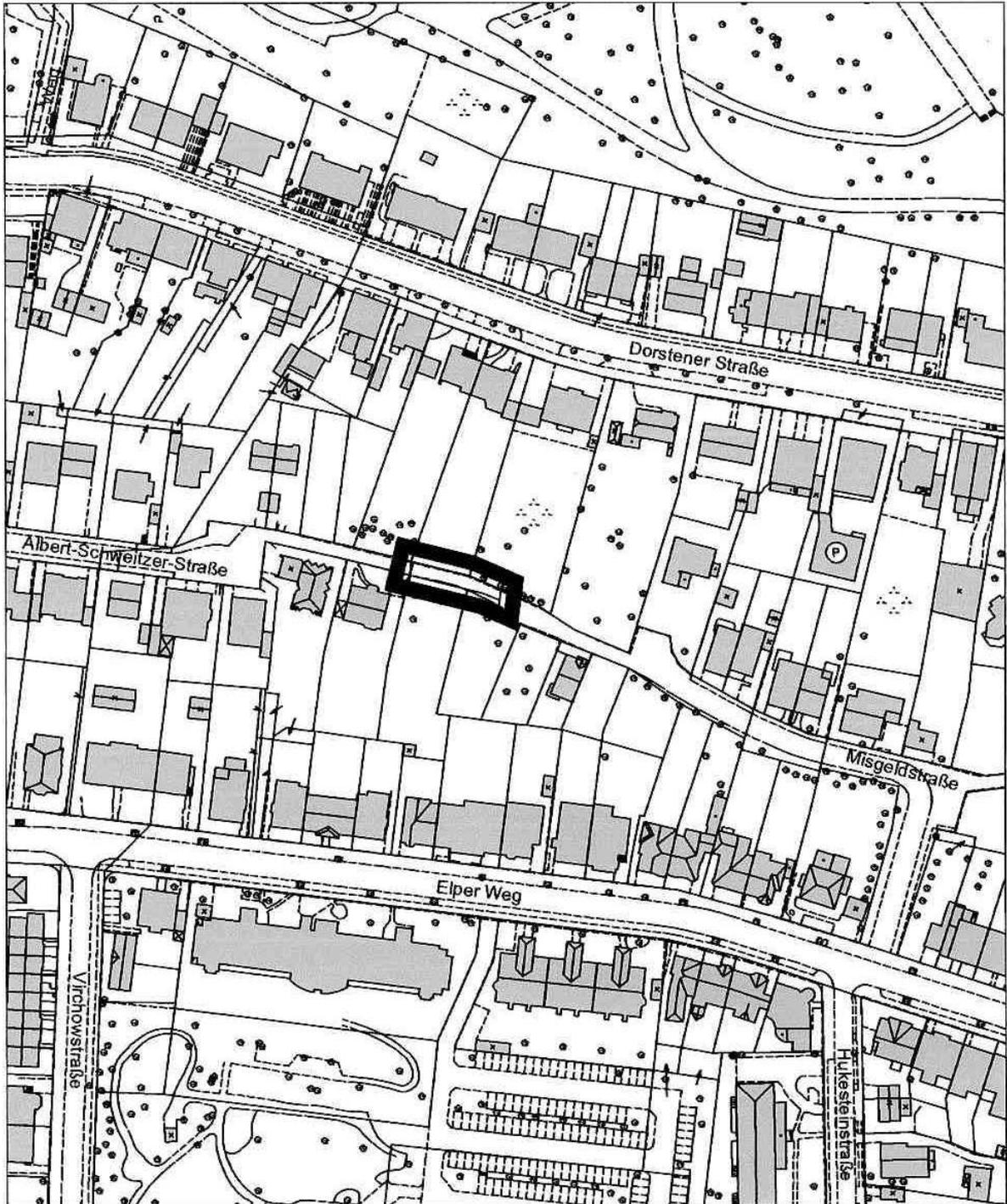


Begründung
gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)
zum
Bebauungsplan Nr. 68 - Teilplan 1 – Zum Nonnenberg –
1. Änderung – vereinfachtes Verfahren –
Albert-Schweitzer-Straße / Misgeldstraße



■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Anlass zur Planaufstellung

Der Bebauungsplan Nr. 68 - Teilplan 1 - Zum Nonnenberg - ist am 30.12.1999 in Kraft getreten. Das städtebauliche Ziel des Bebauungsplanes war es, im Bereich zwischen der Dorstener Straße und dem Elper Weg die Erschließung von Wohnbauflächen zu ermöglichen.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsfläche zur Erschließung des Innenbereiches wurde zur Unterbindung von Durchfahrtsbeziehungen in einem Teilstück als Fußweg festgesetzt.

Zur Realisierung des Bebauungsplanes waren bodenordnende Maßnahmen erforderlich. Im Rahmen der im Jahre 1987 gemäß Baugesetzbuch durchgeführten Umlegung wurde in der Flur 333 das Flurstück 604 gebildet. Hierbei wurde die im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsfläche – Fußweg – nicht entsprechend berücksichtigt. Dies führt nun dazu, dass das Flurstück 604 nur fußläufig erschlossen ist und es an einer unmittelbaren verkehrlichen Erschließung fehlt.

Um bei einer grundsätzlichen Bebaubarkeit des Grundstückes der bauordnungsrechtlichen Forderung des Stellplatznachweises auf eigenem Grundstück nachkommen zu können, reicht aber die fußläufige Erschließung nicht aus.

Dieses „Defizit“ soll - auch unter Berücksichtigung des Erschließungsbeitragsrechtes - durch eine Änderung des Bebauungsplanes behoben werden, indem die Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Verkehrsflächen auf der Westseite des Fußweges um ca. 5m nach Osten zu verschoben wird. Hierdurch kann das Flurstück 604 unter Beibehaltung der Sperrung zwischen Albert-Schweitzer-Straße und Misgeldstraße für den Individualverkehr verkehrstechnisch voll erschlossen werden.

Planverfahren

Da die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes unverändert bleiben und durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 - Teilplan 1 - auch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann diese Änderung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 i.V.m. § 3 BauGB durchgeführt werden. Die Mitteilung über die Einleitung dieses Verfahrens hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in seiner Sitzung am 05.12.2007 zur Kenntnis genommen.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Um den Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, lagen die Planunterlagen der 1. Änderung – vereinfachtes Verfahren – Albert-Schweitzer-Straße / Misgeldstraße - des Bebauungsplanes Nr. 68 - Teilplan 1 – Zum Nonnenberg - gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 02.01.2008 bis 04.02.2008 einschließlich bei der Stadt Recklinghausen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich aus.

Belange sonstiger Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden von der Planänderung nicht berührt, sodass von deren Beteiligung abgesehen werden konnte.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen, die gem. § 1 Abs. 7 BauGB geprüft und einer Abwägung hätten unterzogen werden müssen.

Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen
Recklinghausen, den 06.02.2008

Rapien
Ltd. Städt. Baudirektor